

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Bildungsdienstleistungen im Bereich der Aus- und Weiterbildungen, die durch das saz - Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. (nachfolgend als saz bezeichnet) angeboten werden. Dies gilt für Privatkunden und Firmen/Institutionen. Ausgenommen hiervon sind öffentlich geförderte Maßnahmen nach SGB II und SGB III.
- (2) Verbundausbildung unterstützt die Durchführung der beruflichen Ausbildung. Auf Grundlage der Bestellung der Ausbildungsbetriebe und des Berufsschulturnus werden in Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben personalisierte Durchlaufpläne erstellt.
- (3) Weiterbildungen sind alle Umschulungen, Aufstiegsfortbildungen und sonstigen beruflichen Qualifizierungen.
- (4) Offene Schulungen sind Weiterbildungsveranstaltungen mit bestimmten Inhalten, die von mehreren Kunden gebucht und gleichzeitig absolviert werden.
- (5) Firmenschulungen sind Weiterbildungsveranstaltungen, die individuell für einen Firmenkunden gestaltet werden und ausschließlich von dessen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bzw. Organisationsmitgliedern absolviert werden. Diese Schulungen können am Standort des saz sowie extern stattfinden.
- (6) Privatkunde ist jede natürliche Person, die als Vertragspartner selbst an einer Bildungsdienstleistung teilnimmt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- (7) Firmenkunden sind juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie sonstige Unternehmen/Institutionen, die zugunsten einzelner oder mehrerer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und/oder Organmitglieder Bildungsdienstleistungen vereinbaren.
- (8) Ort der Bildungsdienstleistungen ist in der Regel der Firmenstandort des saz. Dies kann sowohl im realen als auch im virtuellen Raum sein.
- (9) Im Rahmen der IHK-Prüfungen bietet das saz die zentrale Beschaffung und Bereitstellung der Prüfungsteile und Prüfungswerkzeuge lt. PAL-Bereitstellungslisten bzw. Vorgaben der prüfenden Stelle ausschließlich für den Prüfungsstandort saz an. Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt nur nach schriftlicher Beauftragung des saz durch den jeweiligen Ausbildungsbetrieb. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, welche nicht Bestandteil der Verbundausbildung ist. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

2. Anmeldung, Vertragsschluss, Verjährung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bildungsdienstleistung muss in Textform an den in den Beschreibungen der Bildungsdienstleistungen genannten Ansprechpartner erfolgen. Anmeldungen gelten als verbindlich und können nicht widerrufen werden. Dies gilt vorbehaltlich eines etwa bestehenden Widerrufsrechts gemäß Ziffer 4. Widerruf.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

- (2) Der Vertrag kommt durch die Bestätigung der Teilnahme seitens des saz zustande. Die Zusage zu der verbindlichen Anmeldung erfolgt in Schriftform und ist für beide Seiten unmittelbar verbindlich und wirksam. Vertragspartner sind das saz und der Buchende bzw. ein zahlungspflichtiger Dritter.
- (3) Hat ein Dritter für den Teilnehmenden gebucht, haftet dieser dem saz gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, insoweit für die Kostenübernahme nichts anderes erklärt wird.
- (4) Anmeldungen werden regelmäßig in der Reihenfolge der Anmeldung und nur bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Besondere Zulassungs- und Auswahlkriterien bleiben vorbehalten. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, erhält der Buchende eine Absage. Ein Vertrag kommt nicht zustande.
- (5) Die Bildungsdienstleistungen haben die in den Kursbeschreibungen genannte Dauer bzw. Laufzeit. Kurse, die aus mehreren Teilen bestehen, gelten erst mit Durchführung des letzten Teils als beendet und absolviert. Eine Anmeldung darf nur für komplette Kurse erfolgen. Ausgenommen sind Kurse, bei denen die Belegung einzelner Kursteile ausdrücklich zugelassen sind.
- (6) Alle Ansprüche gegen das saz verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadenersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

3. Teilnahmegebühren, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Kosten der Kurse der Verbundausbildung richten sich nach den für das Ausbildungsjahr gültigen Kostensätze, die aus dem Preisblatt des jährlichen Informationsschreibens zur Verbundausbildung zu entnehmen sind.
In der Verbundausbildung werden die tatsächlich angefallenen Kosten monatlich tagesgenau unter Berücksichtigung eventueller Stornierungen (vgl. Absatz 10 (4)) in Rechnung gestellt. Begonnene Kurstage werden dabei als vollständige Tage abgerechnet. Rechnungen sind ab Zugang innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- (2) Bei Firmenschulungen sind die Preise in den erstellten Angeboten maßgebend.
- (3) Bei Weiterbildungen ist das zu entrichtende Kursentgelt gemäß Ratenzahlungsvereinbarung zu den in der Vereinbarung angegebenen Terminen anzuweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto maßgeblich.
- (4) Bei der Bereitstellung von Material für Prüfungen erfolgt die Rechnungslegung vor der Prüfung mit einem Zahlungsziel vor dem Prüfungstermin. Ist einen Tag vor der Prüfung kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Material für den Prüfungsteilnehmenden nicht zur Verfügung gestellt. Die daraus entstehenden Konsequenzen für den Prüfungsverlauf hat der Ausbildungsbetrieb zu verantworten.
- (5) Wird in Rechnungen ein anderer Fälligkeitstermin genannt, so gilt dieser.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

- (6) Zahlungen haben bargeldlos durch Überweisung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das nachfolgend aufgeführte Geschäftskonto zu erfolgen.
Deutsche Kreditbank AG, IBAN DE59 1203 0000 1020 4294 68, BIC BYLADEM1001
- (7) Rechnungen werden elektronisch übermittelt. Hierfür hat der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. Diese ist bei Änderungen dem saz in Textform mitzuteilen.
- (8) Kursgebühren enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Kosten für Lernmaterialien, Literatur, Test- und Prüfungsgebühren sowie Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmenden sind in den Veranstaltungskosten, soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wurde, nicht enthalten.
- (9) Die Zahlung haben unabhängig von den Leistungen Dritter (z. B. Arbeitsagentur, Arbeitgeber etc.) zu erfolgen.
- (10) Rechnungen des saz sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Das saz ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten jederzeit fällig zu stellen und eine unverzügliche Zahlung zu verlangen.
Bei Zahlungsverzug ist das saz berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen. Der gesetzliche Zinssatz beträgt gem. § 247 BGB bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 % über dem Basiszinssatz, sofern ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zum Mahnverfahren (außergerichtlich und gerichtlich) dem saz zu ersetzen.
- (11) Das saz ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditgarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine können individuell zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden. Dies bedarf der Schriftform.
- (12) In begründeten Fällen, z. B. bei Zahlungsrückstand oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das saz berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Bildungsdienstleistung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne Ziffer 10 bis zum vollen vereinbarten Entgelt zu verlangen.
- (13) Das saz ist ferner berechtigt, zu Beginn und während der Bildungsmaßnahme eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wie in Ziffer 10 und Ziffer 11 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehenden Regelungen geleistet wurde.

4. Widerruf

- (1) Firmenkunden im Sinne § 14 BGB steht kein Widerrufsrecht zu. Privatkunden im Sinne des § 13 BGB haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Als Verbraucher gilt jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Um vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, ist das saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V., Ziegeleiweg 7, 19057 Schwerin mittels einer eindeutigen Erklärung über den Entschluss, den geschlossenen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Dies muss in Schriftform an das saz – Schweriner Aus- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

Weiterbildungszentrum e.V. erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden.

- (2) Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, werden die Zahlungen, die bis dahin geleistet wurden, binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Widerruf eingegangen ist, unverzüglich durch das saz zurückgezahlt. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der Bezahlung der Bildungsdienstleistung gewählt wurde. Ausgenommen, es wurde ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Für Rückzahlungen, die auf dem Widerrufsrecht beruhen, werden keine zusätzlichen Gebühren in Rechnung gestellt.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von Seiten des saz vollständig erfüllt wurde bzw. mit der Bildungsdienstleistung bereits begonnen wurde.

5. Minderung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Kommt es durch den Ersatz oder Tausch von Lehrpersonal zu Verschiebungen im Ablauf der Bildungsveranstaltung, ist der Teilnehmende weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch die vereinbarte Teilnehmergebühr zu vermindern. Dies ist auch zutreffend für nicht in Anspruch genommene einzelne Unterrichtseinheiten, die nicht durch das saz zu vertreten sind.
- (2) Der Buchende darf Forderungen gegen das saz nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt sind oder es sich um Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- (3) Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ebenfalls nur zulässig, sofern und soweit der Anspruch des Vertragspartners unbestritten rechtskräftig oder zumindest entscheidungsreif festgestellt ist.

6. Leistungen / Pflichten des saz

- (1) Das saz ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung gegenüber den Teilnehmenden zu erbringen:
 - Vollständige Vermittlung der in der Bildungsdienstleistung beschriebenen Inhalte durch fachlich und/oder pädagogisch qualifiziertes Bildungspersonal,
 - Bereitstellung der für die Bildungsdienstleistung benötigten Materialien, Maschinen, Werkzeuge oder technischen Hilfsmittel,
 - Bereitstellung der für die Bildungsdienstleistung benötigte Hard- bzw. Software,
 - Ausstellung eines Zertifikates für den Abschluss der Bildungsdienstleistung bzw. die Erstellung einer Teilnahmebestätigung.
- (2) Bildungsdienstleistungen, die geregelten Prüfungsordnungen der jeweils zuständigen Stellen folgen, richten sich nach der aktuellen Prüfungsordnung bzw. den aktuellen Ausbildungsrahmenplänen bzw. Rahmenplänen.
- (3) Prüfungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und den entsprechenden Ausbildungsordnungen werden durch die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) abgenommen.
- (4) Bei Bedarf eines behindertengerechten Zugangs zu den Schulungsräumen erbitten wir aus organisatorischen Gründen um entsprechende Information im Vorfeld.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

- (5) Es gelten die Datenschutzbestimmungen des Unternehmens. Das saz informiert seine Kunden nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung über die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über ein entsprechendes Informationsblatt.

7. Ersatz oder Tausch von Bildungspersonal

Das saz ist berechtigt, Bildungspersonal von Bildungsveranstaltungen zu ersetzen oder zu tauschen. Dies ist insoweit möglich, als dass der Inhalt und Umfang der jeweiligen Veranstaltungen nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt wird.

8. Pflichten des Teilnehmenden / zahlungspflichtigen Dritten

- (1) Der Teilnehmende bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, für die in Anspruch genommenen Bildungsdienstleistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des saz zu zahlen.
- (2) Teilnehmende sind dazu verpflichtet,
- nach der Unterweisung die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemeinen Brand- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Hausordnung einzuhalten.
 - die Regeln zur Nutzung von Software, Internet, IT und Kommunikation sowie Lernmaterial sind zu beachten.
 - Dritten keinen Zugang zu virtuellen Bildungsdienstleistungen sowie dem Standort des saz zu ermöglichen. Eine Vertretung des Teilnehmenden durch Dritte bzw. eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Teilnehmenden ist unzulässig.
 - Ausbildungsnachweise sowie sonstige Dokumentationen, die von externen Stellen gefordert werden, und Voraussetzung für den Abschluss der Aus- und Weiterbildung sind, sind ordnungsgemäß zu führen.
- (3) Erfolgt die Teilnahme am Wohnort eines Teilnehmenden bzw. in den Geschäftsräumen eines Firmenkunden oder an einem anderen Ort außerhalb des Standortes des saz, stellt das saz hierfür die notwendige Soft- und/oder Hardware sicher.

9. Ausschluss von Teilnehmenden

Das saz ist berechtigt, Teilnehmende in besonderen Fällen z. B. Zahlungsverzug, Störung der Veranstaltung und des Betriebsablaufs oder einer Gefährdung der übrigen Teilnehmenden von der Bildungsveranstaltung auszuschließen.

10. Absage, Änderung, Rücktritt, Storno und Kündigung von Bildungsveranstaltungen

- (1) Das saz ist berechtigt, Bildungsveranstaltungen abzusagen,
- die aus organisatorischen Gründen verschoben werden müssen.
 - aufgrund Krankheit des fachlichen und/oder pädagogischen Bildungspersonals.
 - bei zu geringer Teilnehmerzahl.
 - bei sonstigen Gründen, die das saz nicht zu vertreten hat.
 - beim Eintreten von höherer Gewalt.
- (2) Die Privat- und Firmenkunden ggf. die Teilnehmenden werden über die Absage informiert. Durch das saz können Ersatztermine für abgesagte Bildungsveranstaltungen festgelegt bzw. Veranstaltungen zusammengelegt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

- (3) Bei Weiterbildungen können Teilnehmer nach Vertragsabschluss vor Lehrgangsbeginn gegen Gebühr vom Vertrag zurücktreten. Die Kündigungsmodalitäten werden im Weiterbildungsvertrag geregelt.
- (4) In der Verbundausbildung kann der Kunde ohne Angabe von Gründen bis 5 Arbeitstage vor Beginn eines Kurses diesen kostenfrei stornieren. Bei kurzfristiger Stornierung werden 100 % der Kursgebühren erhoben. Kann ein Teilnehmer aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit nicht an Kursen der Verbundausbildung teilnehmen, entstehen dem Kunden bei Zusendung der ausgefüllten Abmeldebesccheinigung per E-Mail an verbund@sazev.de Kosten ausschließlich in Höhe der im Preisblatt festgelegten Verwaltungspauschale. Dieses muss spätestens am letzten Tag des laufenden Monats durch den Ausbildungsbetrieb erfolgen. Eine Information bzw. Abmeldung durch Auszubildende ist nicht ausreichend.
- (5) Die Regelung dieser AGB lassen das Recht des Teilnehmenden zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 14 Tage zum Monatsende. Änderungen der Veranstaltungsinhalte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertrages.
- (6) Stornierungen, Umbuchungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Urheberrecht, Lizenzen

- (1) Die vom saz zur Verfügung gestellte Software darf weder kopiert und/oder an Dritte weitergegeben, noch zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Wird Software für die Durchführung der Bildungsdienstleistung auf Hardware von Teilnehmenden und/oder Vertragspartnern installiert, ist diese nach dem Ende der Aus- oder Weiterbildung unverzüglich zu deinstallieren.
- (2) Aus- und Weiterbildungsunterlagen und Lernmittel sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen während der Aus- und Weiterbildung ohne Einwilligung des saz, des Herstellers oder eines sonstigen Verwertungsberechtigten weder vervielfältigt verändert, an Dritte übermittelt, oder öffentlich gemacht werden, noch zu anderen als den vereinbarten Aus- und Weiterbildungszwecken verwendet werden. Urheber- und Verwertungsrechte Dritter an Aus- und Weiterbildungsunterlagen, die in das Eigentum des Teilnehmenden übergehen, sind auch nach Ende einer Aus- und Weiterbildung zu beachten.
- (3) Das saz behält sich bei Zuwiderhandlung, die sich aus Ziffer 1 und 2 ergeben, Forderungen auf Schadensersatz vor.

12. Haftung

- (1) Das saz haftet für seine Verpflichtungen, die sich aus dem Bildungsvertrag ergeben. Ansprüche des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das saz, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ferner sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des saz, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des saz auftreten, wird das saz bei Kenntnis oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

auf unverzügliche Rüge des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde bzw. zahlungspflichtige Dritte ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

- (2) Beruht ein Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer 10 (1) genannten Gründe. Das saz haftet in diesen Fällen nicht für den Ersatz von Reise- und Hotelkosten sowie den Arbeitsausfall.
- (3) Das saz erstellt alle bereitgestellten Seminarunterlagen, Informationen und Ausbildungsinhalte nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der genannten Informationen ist auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Das saz übernimmt keine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von eingebrachten Wertgegenständen oder persönlichem Eigentum. Ferner haftet das saz nicht für die Schäden, die auf Dritte zurückzuführen sind (z. B. Softwareprovider, Netzbetreiber, Energieversorger etc.).
- (5) Soweit ein Stellplatz auf dem Parkplatz des saz genutzt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des saz, abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge oder Zweiräder jeglicher Art und deren Inhalte bzw. deren Anhänger haftet das saz nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des saz, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.
- (6) Teilnehmende, die aus eigenem Verschulden Schäden an Personen, Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen. Hat ein zahlungspflichtiger Dritter einen Vertrag zu einer Bildungsdienstleistung geschlossen, haftet er dem saz neben dem Teilnehmenden als Gesamtschuldner für diese Verpflichtung im gleichen Umfang.
- (7) Zurückgebliebene Sachen werden nur auf Verlangen, Risiko und Kosten des Kunden bzw. zahlungspflichtigen Dritten nachgesandt. Das saz bewahrt die Sachen drei Monate auf, danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Soweit kein erkennbarer Wert besteht, behält sich das saz nach Ablauf der vorgenannten Frist eine Vernichtung vor.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem saz und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von internationalem Einheitsrecht.
- (2) Der nationale wie internationale Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Auftrag an das saz ist Schwerin ausschließlicher Erfüllungsort, sofern der Vertragspartner ein Kaufmann ist.

14. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen des Vertrages, verbindlicher Anmeldungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingung sowie aller in diesem Zusammenhang für den Kunden zu erbringenden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des saz – Schweriner Aus- und Weiterbildungszentrum e.V. für Bildungsdienstleistungen

Leistungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für ein Abweichen des Textformerfordernisses selbst. Eine Aufhebung der Textform ist im Wege einer Individualvereinbarung zulässig.

15. Schlichtungsverfahren

Das saz ist zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht verpflichtet. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.

16. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit einzelner Paragraphen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 306 BGB).

17. Schlussbestimmungen

Änderungen der Firmierung bzw. Änderungen der Firmenanschrift bzw. bei Privatkunden Änderung der Anschrift sind umgehend mitzuteilen. Dies gilt auch für eine abweichende Rechnungsanschrift.